

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 6797 und 6800

Entscheid Nr. 160/2018
vom 22. November 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel III.26 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des neunten Kantons Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinen Urteilen vom 14. Dezember 2017 in Sachen der « S.Z.D. » AG gegen Rmah Abd-Alhafeez und Toufic Abdul Razzaq einerseits und Haith Sami Abdulameer Al-Tobchee andererseits, deren Ausfertigungen am 21. und 22. Dezember 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Friedensrichter des neunten Kantons Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel III.26 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er lediglich vorsieht, dass zur Einleitung einer zulässigen Klage ‘ auf allen auf Antrag eines Handels- oder Handwerksbetriebes notifizierten Gerichtsvollzieherurkunden [...] die Unternehmensnummer anzugeben [ist] ’, während es auch andere Arten der Einleitung einer Klage gibt, zu denen – ohne sich darauf zu beschränken - die kontradiktorische Antragschrift oder die einseitige Antragschrift gehören, wobei es diese Verpflichtung nicht geben würde? ».

Diese unter den Nummern 6797 und 6800 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die dem Gerichtshof vorgelegte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel III.26 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sofern er einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits dem Unternehmen, das als Hauptkläger auftrete und dessen mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde eingeleitete Klage unzulässig sei, wenn sie die Unternehmensnummer nicht erwähne, und andererseits dem Unternehmen, das als Kläger auftrete und dessen Klage nicht mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde eingeleitet werde und somit die vorerwähnte Bedingung nicht erfüllen müsse.

B.2. Die Streitigkeiten vor dem vorlegenden Gericht betreffen Klagen, die durch eine kontradiktorische Antragschrift erhoben worden sind. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.3. Artikel III.26 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Auf allen auf Antrag eines Handels- oder Handwerksbetriebes notifizierten Gerichtsvollzieherurkunden ist die Unternehmensnummer anzugeben.

Fehlt die Angabe der Unternehmensnummer auf der Gerichtsvollzieherurkunde, bewilligt das Gericht dem Handels- oder Handwerksbetrieb im Hinblick auf die Erbringung des Nachweises seiner Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage einen Aufschub.

Falls der Handels- oder Handwerksbetrieb innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist seine Eintragung in dieser Eigenschaft in der Zentralen Datenbank der Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage nicht nachweist oder falls sich herausstellt, dass das Unternehmen nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist, erklärt das Gericht die Klage des Handels- oder Handwerksbetriebes von Amts wegen für unzulässig.

§ 2. Falls der Handels- oder Handwerksbetrieb in dieser Eigenschaft in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist, seine Haupt-, Wider- oder Beitrittsklage, die durch Antrag, Schriftsatz oder Gerichtsvollzieherurkunde eingereicht worden ist, sich aber auf eine Tätigkeit bezieht, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Klage nicht eingetragen ist oder die nicht unter den Gesellschaftszweck fällt, für den das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt eingetragen ist, ist die Klage dieses Unternehmens unzulässig. Die Unzulässigkeit ist jedoch gedeckt, wenn sie nicht vor jeder anderen Einrede beziehungsweise jedem anderen Verteidigungsmittel vorgebracht wird ».

B.4. Die in Artikel III.26 des Wirtschaftsgesetzbuches beschriebenen Sanktionen finden ihren Ursprung in Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 «zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » und betreffen « eine Neuformulierung der Artikel 41 und 42 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1964 über das Handelsregister und der Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 18. März 1965 über das Handwerksregister » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2058/001, S. 23).

Artikel 41 der durch den königlichen Erlass vom 20. Juli 1964 koordinierten Gesetze über das Handelsregister beruht selbst auf Artikel 36 des Gesetzes vom 3. Juli 1956 über das Handelsregister (*Belgisches Staatsblatt*, 25. Juli 1956).

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 36 des Gesetzes vom 3. Juli 1956 geht hervor, dass der Gesetzgeber wollte, dass jede Klage bei Fehlen der Eintragsnummer im Handelsregister für unzulässig erklärt wird (*Ann.*, Senat, 1955-1956, Sitzung vom 15. Mai 1956, S. 5; *Pasin.*, 1956, S. 531).

B.5. Nach der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgenommenen Auslegung der in Frage stehenden Bestimmung beruht der Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Unternehmen auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Einleitung der Klage des Unternehmens, das heißt mittels oder ohne Gerichtsvollzieherurkunde.

B.6. Das Erfordernis, dass eine durch Gerichtsvollzieherurkunde eingereichte Klage, um zulässig zu sein, sich auf eine Tätigkeit beziehen muss, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist oder die unter den Gesellschaftszweck fällt, für den das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt eingetragen ist, und die zugehörige Verpflichtung zur Angabe der Unternehmensnummer beruhen auf der allgemeinen Zielsetzung, die dem Gesetz vom 3. Juli 1956 über das Handelsregister zugrunde lag. Mit diesem Gesetz wollte der Gesetzgeber nämlich die Schwarzarbeit derjenigen bestrafen, die eine Handelstätigkeit ausüben, ohne deren rechtliche, soziale und steuerliche Folgen zu übernehmen, und die Maßnahme bezweckte, diesen Handeltreibenden den Zugang zum Gericht zu verbieten (*Ann.*, Senat, 1955-1956, Sitzung vom 29. November 1956, S. 47; *Pasin.*, 1956, S. 519-520). Somit trug diese Maßnahme zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bei.

Dieses Bemühen gilt auch bei Klagen, die durch Unternehmen im Wege einer kontradiktorischen Antragschrift erhoben werden. Der in der Vorabentscheidungsfrage aufgeführte Behandlungsunterschied wurde in den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung nicht begründet und es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage der Unterschied zu rechtfertigen wäre. Indem die Unternehmen in Bezug auf ihre Klagen in Abhängigkeit davon unterschiedlich behandelt werden, ob die Klage durch Gerichtsvollzieherurkunde oder eine kontradiktorische Antragschrift eingeleitet wird, wurde durch den Gesetzgeber ein Behandlungsunterschied eingeführt, der sachlich nicht gerechtfertigt ist.

B.7. Bei der durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan zugrunde gelegten Auslegung ist Artikel III.26 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar und ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.8. Die in Frage stehende Bestimmung kann jedoch auch, wie der Ministerrat vorbringt, ausgelegt werden als eine - zwar weniger genaue - « Neuformulierung » von Artikel 41 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1964 zur Koordinierung der Gesetze über das

Handelsregister, bei der der Gesetzgeber weder von der *ratio legis* noch der Tragweite dieses Artikels abweichen wollte. Bei dieser Auslegung findet die darin angeführte Sanktion der Unzulässigkeit folglich ebenfalls Anwendung auf alle Klagen, die nicht durch Gerichtsvollzieherurkunde, sondern durch kontradiktorische Antragschrift eingeleitet werden.

B.9. In der in B.8 erwähnten Auslegung besteht der in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied nicht und ist die Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel III.26 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahin ausgelegt wird, dass die darin festgelegte Sanktion der Unzulässigkeit nicht für eine durch kontradiktorische Antragschrift eingeleitete Klage gilt.

- Artikel III.26 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahin ausgelegt wird, dass die darin festgelegte Sanktion der Unzulässigkeit ebenfalls für eine durch kontradiktorische Antragschrift eingeleitete Klage gilt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen